



Satzung

über die Bildung und Tätigkeit
des Kreiseniorenbeirats für den
Landkreis Goslar

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Stellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Delegiertenversammlung	4
§ 4 Der Kreissenorenbeirat	5
§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder	5
§ 6 Geschäftsführung	6
§ 7 Sitzungen.....	6
§ 8 Abstimmung.....	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Satzung

über die Bildung und Tätigkeit des Kreissenorenbeirats für den Landkreis Goslar

§ 1 Name, Sitz und Stellung

Als Interessenvertretung der im Kreisgebiet lebenden Seniorinnen und Senioren wird der „Kreissenorenbeirat für den Landkreis Goslar“ gebildet. Der Kreissenorenbeirat hat seinen Sitz in Goslar, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet.

Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig und weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er unterliegt nicht den Weisungen des Landkreises Goslar.

§ 2 Aufgaben

Der Kreissenorenbeirat als ehrenamtlich arbeitendes Gremium, versteht sich als selbstständige Vertretung für alle im Landkreis Goslar lebenden älteren Menschen. Er ist ein Zusammenschluss, der auf dem Gebiet der freien Altenhilfe tätigen Seniorenräte, Seniorengruppen und Institutionen. Der Kreissenorenbeirat wirkt im Kreisgebiet darauf hin, die Situation der dort lebenden Seniorinnen und Senioren zu verbessern und die Umsetzung einer selbstbestimmten Lebensführung im Alter zu erhalten und zu stärken. Er tritt für deren Interessen ein und versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustausches und der Hilfestellung gegenüber allen Gruppen, die in der Seniorenarbeit tätig sind.

Der Kreissenorenbeirat unterstützt den Landkreis Goslar bei der Umsetzung von senienpolitischen Maßnahmen und Projekten. Hierfür kann der Kreissenorenbeirat bei Bedarf auch Arbeitskreise bilden und Fachkräfte und Experten zum Beispiel aus der Kreisverwaltung einbinden.

Der Kreissenorenbeirat bereitet Änderungen zu dieser Satzung vor, der eigentliche Beschluss obliegt dem Kreistag.

Der Kreissenorenbeirat beschließt über die Förderanträge von „Mikroprojekte zur Verbesserung der Angebote für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Goslar“ im Rahmen der gleichnamigen Förderrichtlinie. Hierfür stellt der Landkreis Goslar 10.000 EUR im Jahr zur Verfügung.

Ein Mitglied des Kreissenorenbeirats wird als beratendes Mitglied in den Sozialausschuss des Landkreises Goslar berufen, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Außerdem kann der Kreissenorenbeirat über die geschäftsführende Stelle in der Kreisverwaltung Informationsvorlagen und Vorschläge, in Bezug auf seine Arbeit, in den Sozialausschuss einbringen.

§ 3 Delegiertenversammlung

Der Kreissenorenbeirat wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Sie besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates
- b) den Vertreterinnen und Vertretern, die in die Delegiertenversammlung entsandt worden sind.

Um die Pluralität der unterschiedlichen Lebensumstände im gesamten Kreisgebiet auch im Kreissenorenbeirat widerzuspiegeln, werden für seine Wahl aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stimmberechtigte Delegierte entsandt. Jede Kommune entsendet pro angefangene 10.000 Einwohner 3 Delegierte.

Des Weiteren können Institutionen im Landkreis Goslar einen stimmberechtigten Delegierten/eine stimmberechtigte Delegierte und eine im Vertretungsfall stimmberechtigte Stellvertretung benennen, wie zum Beispiel:

- AWO-Kreisverband Region Harz e. V
- Caritas-Verband für Stadt und Landkreis Goslar e.V.
- Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., Kreisverband Goslar-Seesen
- DRK Kreisverband Goslar e.V.
- Alzheimergesellschaft im Landkreis Goslar e.V.
- Feuerwehren, Altersabteilung
- DGB Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Kreissportbund Goslar, Seniorengruppe
- Landfrauenvereine, Seniorengruppe
- Sozialverband-Kreisverband Goslar, Seniorengruppe
- Seniorenkontaktgruppe (SEKONTA)
- Senioren stärken Senioren – Mit uns nicht (MuT)

Als Delegierte können Personen benannt werden, die im Sinne dieser Satzung tätig werden wollen. Vorzugweise sind diese Personen im Seniorenalter oder befinden sich im (Vor-)Ruhestand. Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Körperschaften sollen nicht benannt werden. Die Delegierten sollen ihren Wohnsitz im Landkreis Goslar haben.

Die Delegiertenaufgabe endet mit dem Fortfall der Voraussetzungen.

Die Delegiertenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte sowie aus interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Goslar, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, den Kreissenorenbeirat mit folgender Besetzung:

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates,
- die erste und zweite Vertretung der beziehungsweise des Vorsitzenden,

- 5 weitere Mitglieder.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

Sollte während der Wahlperiode die oder der Vorsitzende aus dem Kreissenorenbeirat ausscheiden, wird diese Position bis zur nächsten Delegiertenversammlung von der Vertreterin oder dem Vertreter wahrgenommen.

Die Delegiertenversammlung wählt dann aus ihrer Mitte sowie aus interessierten Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Goslar, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden bis zum Ablauf der Wahlperiode. Sollte eine Wahl nicht zustande kommen, hat eine Neuwahl spätestens in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung stattzufinden.

Sollten sich während der Wahlperiode weitere Vakanzen in der Besetzung ergeben, erfolgen Nachwahlen ebenfalls in der nächsten Delegiertenversammlung.

Des Weiteren beschließt die Delegiertenversammlung die Auflösung des Kreissenorenbeirats. Dies bedarf der 2/3 Mehrheit.

Von dem Ergebnis der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 4 Der Kreissenorenbeirat

Die Seniorenbeauftragten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind, sofern sie nicht schon als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreissenorenbeirat gewählt worden sind, stimmberechtigte Mitglieder im Kreissenorenbeirat.

Im Kreissenorenbeirat können auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner beratend mitarbeiten. Der Beirat prüft, ob das Wesen und das Betätigungsfeld der Interessentinnen oder Interessenten zu den Zielen des Beirates passt. Der Kreissenorenbeirat entscheidet über die Aufnahme als beratendes Mitglied durch mehrheitlichen Beschluss.

Das für den Sozialbereich verantwortliche Vorstandsmitglied des Landkreises Goslar gehört dem Kreissenorenbeirat als beratendes Mitglied an. Das Vorstandsmitglied kann sich durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereiches für Familie, Jugend und Soziales vertreten lassen.

Der Kreissenorenbeirat kann für bestimmte Aufgaben bis zu 5 zusätzliche Mitglieder kooptieren.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

Sowohl die Delegierten als auch die Mitglieder des Kreissenorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats erhalten für die Teilnahme an den Delegiertenkonferenzen, an Beiratssitzungen sowie an Sitzungen von Arbeitskreisen innerhalb des Kreisgebietes die Fahrtkosten nach § 4 der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils

gültigen Fassung. Entsprechendes gilt für interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, die auf der Grundlage von § 4 als beratende Mitglieder in den Kreis seniorenbeirat aufgenommen wurden.

Für die Mitglieder des Kreissenorenbeirats werden darüber hinaus Kosten für Teilnahme an Seminaren oder Veranstaltung, die der Information und Fortbildung im Rahmen des Zwecks und der Aufgaben des Kreissenorenbeirats dienen, übernommen. Dafür werden jährlich 1.000 EUR im Kreishaushalt bereitgestellt. Anträge sind an die geschäftsführende Stelle zu richten.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Kreissenorenbeirat obliegt dem Fachbereich für Familie, Jugend und Soziales des Landkreises Goslar.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört die fristgerechte Einladung, Organisation und Protokollierung der Sitzungen des Beirates, der Delegiertenkonferenz sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Mikroprojektförderung. Die Geschäftsführung umfasst nicht die Umsetzung der Beschlüsse des Kreissenorenbeirats. Die Vorbereitung der Sitzungen des Kreissenorenbeirats erfolgt in Abstimmung mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden.

Der Kreissenorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen

Die Delegiertenkonferenz ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Anträge zur Tagesordnung sind möglichst 10 Tage vor der Delegiertenversammlung durch die Delegierten der/dem Vorsitzenden einzureichen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt die oder der amtierende Vorsitzende des Kreissenorenbeirats. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich.

Die Delegiertenkonferenz ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Kreissenorenbeirat wird vom der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung und der zur Beratung anstehenden Projektanträge. Er muss einberufen werden, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Der Kreissenorenbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 8 Abstimmung

Der Beratung der Tagesordnungspunkte in der Delegiertenkonferenz als auch in der Kreissenorenbeiratssitzung folgt die offene Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter getroffen. Ausnahme bildet hier der besondere Beschluss unter § 3 (Auflösung des Kreissenorenbeirates).

Stimmberechtigte, bei denen im Rahmen von Einzelmaßnahmen Zuständigkeits- und/oder Interessenkonflikte bestehen, wirken an der Abstimmung nicht mit.

Über Förderanträge, über die aus planerischen Gründen noch vor der nächsten regulären Kreissenorenbeiratssitzung entschieden werden muss, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren per Mail.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.07.2024 in Kraft.

Goslar, 18.07.2024

in Vertretung

gez.

Frank Dreßler

Erster Kreisrat